



Lutherstadt Wittenberg • IS-5/2 • Lutherstraße 56 • 06886 Lutherstadt Wittenberg

Peter Fitzek
p. Adr. Marco Ginzel
Heuweg 16
06886 Lutherstadt Wittenberg

Der Oberbürgermeister

Innerer Service
Rechtsangelegenheiten
Seidig, André

Termin nach Vereinbarung

Raum: 3.02
Tel.: 03491 421240
Fax 03491 42112240
andre.seidig@wittenberg.de
www.wittenberg.de

**Anwendung des Gewerbeordnung (GewO)
Bußgeldbescheid vom 19.11.13, Az.: 2013-A-00132**

24.02.2016

Bitte immer angeben:
IS-5/2_6116

Sehr geehrter Herr Fitzek,

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

auf Ihren Einspruch vom 17.08.2015 gegen den oben genannten Bußgeldbescheid ergeht folgende Entscheidung:

Der Bußgeldbescheid vom 19.11.2013 wird aufgehoben.

Öffnungszeiten Bürgerbüro
Mo - Do 8:00 - 18:00 Uhr
Fr 8:00 - 12:00 Uhr
Sa 9:00 - 12:00 Uhr

Begründung:

Bankverbindung
Sparkasse Wittenberg
Gläubiger ID: DE56ZZZ00000020980
IBAN: DE 50 8055 0101 0000 0000 19
BIC: NOLADE21WBL

Der oben genannte Bußgeldbescheid wurde Ihnen nachweislich erst am 17.08.2015 übergeben. Die Rechtmäßigkeit der versuchten Zustellung am 21.11.2013 ist nicht belegbar. Sie haben bestritten, zu diesem Zeitpunkt unter der Anschrift Coswiger Str. 7, 06886 Lutherstadt Wittenberg Wohn- oder Geschäftsräume unterhalten zu haben.

Zwar wäre eine Ersatzzustellung durch Einlegen in einen Briefkasten der als „Königliche Reichsbank“ betriebenen gewerblichen Einrichtung nach § 1 Abs. 1 VwZG LSA i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 1 VwZG sowie §§ 178 Abs. 1 Nr. 2, 180 ZPO grundsätzlich möglich gewesen, weil Sie nach eigenem Bekunden diese Einrichtung verantwortlich als sog. „Oberster Souverän“ in eigener Verantwortung betrieben haben. Nach eingehender Prüfung der Aktenlage ist aber nicht mehr nachweisbar, dass der in der Coswiger Str. 7 in 06886 Lutherstadt Wittenberg angebrachte Briefkasten zumindest mit der Aufschrift „Königliche Reichsbank“ beschriftet war. Da somit Zweifel an der Wirksamkeit der Zustellung am 21.11.2013 bestehen ist zu Ihren Gunsten davon auszugehen, dass Sie erst mit der Übergabe des Schriftstücks durch mich am 17.08.2015 von dem Bußgeldbescheid Kenntnis erlangt haben.

Zu diesem Zeitpunkt war betreffend der von Ihnen begangenen Ordnungswidrigkeit allerdings bereits die Verfolgungsverjährung eingetreten. Die Ordnungswidrigkeit kann nach §§ 14 Abs. 1, 146 Abs. 2 und 3 GewO mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 1.000 EUR



geahndet werden. Damit tritt die Verjährung nach § 31 Abs. 2 Nr.4 OWiG mit Ablauf von 6 Monaten ein. Tatbestände, die zu einer Unterbrechung der Verjährung hätten führen können, sind nicht ersichtlich. Da somit mit Ablauf des 17.03.2015 die Verfolgungsverjährung eingetreten ist, war der Bußgeldbescheid aus diesem Grund aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

André Seidig